

DIE GRAZER MÄRCHENBAHN

Beförderungshinweise und Sicherheitsbestimmungen

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Bahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.
3. Mit dem Kauf der Eintrittskarte anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. Personen unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Mittel, (z.B. Einnahmen von beeinträchtigenden Medikamenten) welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Maßnahmen des Betreibers nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
6. Die Gäste müssen eine gültige Eintrittskarte besitzen. Diese ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Geltungsdauer der Eintrittskarten ist auf diesem vermerkt.
7. Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmten Fahrplan und die nach Bedarf eingeleiteten Fahrten. Die Ausführung von Sonderfahrten unterliegt dem Ermessen des Betreibers.
8. Falls die Beförderung aus Gründen, die die Grazer Märchenbahn zu vertreten hat unterbleibt, wird der Fahrpreis zur Gänze rückerstattet.
9. Die Grazer Märchenbahn behält sich vor, Personen, die eine Gehbehinderung aufweisen, nicht zu befördern, aufgrund des nicht-barrierefreien Fluchtweges. Dies kann vom anwesenden Lokfahrer/von der anwesenden Lokfahlerin selbständig beurteilt werden.
10. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:
 - a. Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Bahnbetriebs und der anderen Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
 - b. Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume der Grazer Märchenbahn betreten.
 - c. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
 - d. Während der gesamten Fahrt ist das Aufstehen, Hinauslehnen und Auf- und Abspringen strengstens verboten.

- e. Die Fahrgäste müssen zu ihrer eigenen Sicherheit die Anweisungen des Personals uneingeschränkt befolgen.
- f. Wird während der Fahrt die Bahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen des Märchenbahn-Personals abzuwarten.
- g. Das Heraushalten oder Wegwerfen von Gegenständen ist während der gesamten Zugfahrt untersagt.
- h. In dem Zugangs- und Abgangsbereich sowie im Zug ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer strengstens verboten.
- i. Das Verzehren von Lebensmitteln ist nicht gestattet.
- j. Das Fotografieren ist erlaubt, jedoch ohne Blitzlicht.
- k. Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich zügig zu verlassen.
- l. Die für Fahrgäste der Grazer Märchenbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.
- m. Fahrgäste die sich schon vor dem Antreten der Fahrt nicht entsprechend der Beförderungsbedingungen verhalten, kann der Verkauf einer Eintrittskarte verweigert werden. Dies obliegt dem Märchenbahn-Personal.

11. Für die Beförderung von Kindern gilt

- a. Kinder unter 12 Jahre dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person befördert werden.
- b. Als geeignet wird eine Begleitperson insbesondere dann angesehen, wenn sie nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt und allenfalls erforderlichen Hilfestellungen offensichtlich in der Lage erscheint.
- c. Für die Beförderung von Kinder über 12 Jahren gilt Punkt 10.

12. Tiere sind nicht zur Beförderung zu gelassen.

13. Folgende Gegenstände dürfen nicht in die Betriebsstätte eingebracht werden:

- a. Waffen jeder Art;
- b. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Steine, Metallgegenstände, abnehmbare Ketten, Eisenstangen und Eisenstücke;
- c. Stockschirme mit Holz- oder Metallspitze: können am Eingang abgegeben werden;
- d. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;

- e. Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Böller;
 - f. Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzen;
 - g. Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen können oder leicht entzündbar sind, insbesondere Parfüm, Nagellack;
 - h. Sperrige Gegenstände, wie Kisten, Kinderwägen, Fahrräder, Skateboards;
 - i. Sperrige große Taschen, große Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen (Gepäckstücke, die größer als 25x25x25cm sind): es gibt Schließfächer im Eingangsbereich der Bahn;
 - j. Stöcke, Stäbe, „Schwerter“, alle Gegenstände, die während der Fahrt aus dem Zug gehalten werden könnten;
 - k. Leuchtmittel (Taschenlampen, etc.).
14. Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Grazer Märchenbahn verunreinigen, haben die Reinigungskosten zu zahlen. Wer Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Eine vorsätzliche Beschädigung wird zur Anzeige gebracht.
15. Für Wertgegenstände wird von Seiten Grazer Märchenbahn keinerlei Haftung übernommen. Im Eingangsbereich befinden sich Schließfächer für die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände.